

# Wieviel kostet dein Schmerz?

**Was der Verletzte  
über das Schmerzensgeld wissen muß**

**von Dr. med. Carl Bruno Bloemertz**

Facharzt für Chirurgie – Unfallarzt

Wuppertal



1971

**Walter de Gruyter · Berlin · New York**

ISBN 3 11 003935 4

©

Copyright 1971

by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung,  
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit  
& Comp., Berlin 30. — Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,  
der photomechanischen Wiedergabe, der Herstellung von Mikrofilmen und  
der Übersetzung, vorbehalten. — Printed in Germany. — Satz und Druck:  
Saladruck, 1 Berlin 36. — Umschlag-Entwurf: Rudolf Hübler, 1 Berlin 19.

# Inhalt

	Seite
1. Wieviel kostet dein Schmerz? . . . . .	1
2. Der Unfall des Ewald K. . . . .	5
3. Wie kommt Ewald K. zu seinem Schmerzensgeld? .	10
4. Der Rechtsanwalt . . . . .	11
5. Der Arzt . . . . .	13
6. Was alles zu den „Schmerzen“ zählt . . . . .	14
7. Die Schmerzensgeldtabellen . . . . .	18
8. Das Schmerzensgeldgutachten . . . . .	20
9. Was lernen wir aus der Geschichte des Ewald K.?	24
10. Wann soll der Verletzte das bezifferte Schmerzens- geld fordern? . . . . .	26
11. „Wieviel Schmerzensgeld kann ich verlangen?“ .	28
12. Was wird durch das „Schmerzensgeld“ bezahlt? .	32
13. Die Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes .	37
14. Wer bestimmt die Höhe der Schmerzensgeldforde- rung? . . . . .	39
15. Ist das deutsche Schmerzensgeld tatsächlich so niedrig? . . . . .	42
16. Die Berechnung des Schmerzensgeldes . . . . .	45
17. Kapitalisierungstabellen . . . . .	48
18. Umrechnungstabelle der Lebensminderungspro- zente (LM%) in DM-Beträge . . . . .	50
19. Umrechnungstabelle der Lebensminderungspro- zente (LM%) bei Schmerzensgeldrenten in DM-Be- träge . . . . .	50
20. Fallsammlung gerichtlicher Schmerzensgelder . .	51
Sachregister . . . . .	55



## **1. Wieviel kostet dein Schmerz?**

Die Frage „Wieviel kostet dein Schmerz?“ stellen sich in Deutschland jährlich nahezu 500 000 Unfallverletzte des Straßenverkehrs und darüber hinaus ungezählte sonstige verletzte Menschen, die einen Anspruch auf Entschädigung ihrer Schmerzen haben.

Die Antwort auf diese Frage wird heutzutage in der Presse oft diskutiert. Es werden Vergleiche mit Summen angestellt, die in anderen Ländern gezahlt werden. Sie lassen deutsche Verletzte oft vor Neid erblassen. Denn – so liest man häufig – in Deutschland sei das „Schmerzensgeld ein Schmerzenskind“. Die Institutionen, die mit der Bemessung des Schmerzensgeldes zu tun haben, sind sicherlich in keiner glücklichen Lage, denn es ist nicht einfach, einen nicht meßbaren Schmerz auf Mark und Pfennig zu berechnen. Dennoch gibt es Maßstäbe, die eine gerechte Bemessung zulassen.

In der heutigen Zeit, in der die Öffentlichkeit durch die modernen Aufklärungsmittel der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens auf vielen Gebieten mit Fachwissen vertraut gemacht wird, das bisher für sie kaum zugänglich war, sollten populärwissenschaftliche Schriften ganz besonders dort belehren, wo der Einzelmensch unmittelbar betroffen wird.

Die vorliegende Schrift soll dem Verletzten zeigen, daß der wichtigste Faktor für die Bemessung des Schmerzensgeldes tatsächlich der erlittene Schmerz ist. Das Schmerzensgeld ist ein Rechtsanspruch und braucht nicht erbettelt zu werden. Die Höhe des Schmerzensgeldes hängt auch nicht von einem Wohlwollen ab, auch nicht von einer völligen Ermessensfreiheit des Richters, sondern in erster Linie von den durchgemachten körperlichen und seelischen Schmerzen. Dabei muß auch der Richter das Schmerzensgeld so bemessen, daß es erkennbar in einem angemessenen Verhältnis

zu der Schwere des Schadens steht. Die Rechtsprechung der jüngsten Zeit läßt eindeutig erkennen, daß die deutschen Richter sich dieser bedeutungsvollen Aufgabe bewußt sind. Der Richter aber ist nur dann in der Lage, den vollen Umfang des Schadens zu überblicken, wenn der ärztliche Gutachter die Unfallfolgen plastisch und anschaulich schildert. Die laienhafte Abschätzung eines Körperschadens durch den Nichtmediziner sollte der Vergangenheit angehören, und es liegt am Verletzten selbst, ob er zum eigenen Nutzen – zur Erlangung eines gerechten und angemessenen Schmerzensgeldbetrages – die ihm angebotenen Hilfen, die das ärztliche Gutachten darstellt, verwendet.

Die rein juristischen Kenntnisse sind dabei für den Verletzten nicht so sehr erforderlich, denn dafür hat er seinen Anwalt. Wichtig aber ist es für ihn zu wissen, welche Schritte er unternehmen kann, um seinen Anspruch rasch und umfassend geltend zu machen.

In der täglichen Unfallpraxis zeigt sich immer wieder, wie wenig informiert die Geschädigten sind. Viele wissen nicht einmal, daß ihnen ein Schmerzensgeld überhaupt zusteht. Den meisten Verletzten ist auch nicht klar, was unter dem Begriff „Schmerz“, der durch das Schmerzensgeld entschädigt werden kann, zu verstehen ist.

Völlige Unkenntnis besteht – bis auf seltene Ausnahmen – darüber, in welchem hohem und entscheidendem Maße der Arzt dabei mitwirkt.

Der Arzt allein ist dank seiner Ausbildung und seiner speziellen Erfahrung in der Lage und berechtigt, die erlittenen Schäden an Körper und Gesundheit zu behandeln und zu beurteilen. Er wird damit in seiner Eigenschaft als medizinischer Sachverständiger der Mittler zwischen dem Verletzten und den Gerichten, den Anwälten und den Versicherungen. Darüber hinaus wird der Arzt in solchen Fällen, in denen er den Verletzten behandelt hat, auch der sachverständige Zeuge für die erlittenen Schmerzen seines Patienten. Das ist natürlich von besonderer Bedeutung für die Darstellung und Bewertung der Körperschäden und die

damit verbundenen seelischen und körperlichen Schmerzen.

Die Gesundheit, das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden – wie die Weltgesundheitsorganisation es ausdrückt – ist des Menschen höchstes Gut, und alle Schädigungen dieses Gutes „Gesundheit“ gehören zu den wesentlichsten Eingriffen in das Leben des Menschen überhaupt.

Der Gesetzgeber schützt den Besitz der Gesundheit. Wird durch die Schuld eines Anderen die Gesundheit eines Mitmenschen geschädigt, so kann nach dem Gesetz (§ 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches) auch für den nicht materiellen Schaden eine Entschädigung verlangt werden. Wer die Frage beantwortet haben will „Wieviel kostet Dein Schmerz?“, der muß zunächst wissen, was unter dem Begriff des „Nicht-materiellen-Schadens“ verstanden wird.

Diese Schrift geht in einem eigenen Kapitel auf diese Frage ein und zählt alles das auf, was zu diesem Begriff gehört. An einem Beispiel des alltäglichen Lebens wird dargestellt und erläutert, wie weit in Deutschland das Gesetz die Bezahlung von Schmerzen ermöglicht.

Der Arzt, der für die Wiederherstellung des Verletzten zu sorgen hat, muß ihm auch hier beistehen, denn auch die gerechte, angemessene Gewährung des Schmerzensgeldes, das für den Verlust von Lebensfreude gezahlt wird, stellt einen Ausgleich der Gesundheitsschädigung dar – deren Behebung das Anliegen des Arztes sein muß. Der Verletzte muß erkennen, daß der Arzt für seinen Körperschaden den Versicherungen gegenüber und auch vor Gericht nicht nur der Mittler, sondern die Zentralfigur ist.

Der Rechtsanwalt ist dabei der juristische Berater und Bevollmächtigte, der aber ohne die ärztliche Unterstützung nur selten auszukommen vermag, wenn er seinem Klienten in bestmöglicher Weise gerecht werden will. Nur der informierte Verletzte jedoch ist in der Lage, daraufhinzuwirken, daß auf jeden Fall ein „Schmerzensgeldgutachten“ des ärztlichen Sachverständigen durch den Rechtsanwalt einge-